



1983

Berlin, den 22. Dezember 1983

Teil Nr. 36

Tag	Inhalt	Seite
23.11.83	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Pflichtenheft für Aufgaben der Forschung und Entwicklung — Pflichtenheft-Verordnung —	381
23.11.83	Anordnung über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in der Forschung und Entwicklung	387
23.11.83	Anordnung über die ökonomische Gesamtrechnung für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und die Jahresabschlußrechnung Wissenschaft und Technik	395
26.10.83	Anordnung über die Transportkostenregelung bei der Lieferung von Obst, Gemüse und Speisekartoffeln	401

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über das Pflichtenheft für Aufgaben der
Forschung und Entwicklung —
Pflichtenheft-Verordnung —
vom 23. November 1983**

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 17. Dezember 1981 über das Pflichtenheft für Aufgaben der Forschung und Entwicklung — Pflichtenheft-Verordnung — (GBl. I 1982 Nr. 1 S. 1) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 Abs. Z der Verordnung:

8 1

Aufgaben der Forschung und Entwicklung

(1) Aufgaben der Forschung und Entwicklung im Sinne der Verordnung sind:

- a) Aufgaben der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung, sofern sie der unmittelbaren Vorbereitung wissenschaftlich-technischer Arbeiten zur Entwicklung von Erzeugnissen, Verfahren oder Technologien dienen,
- b) wissenschaftlich-technische Aufgaben zur Entwicklung von Erzeugnissen, Verfahren oder Technologien und zu ihrer Überleitung in die Produktion,
- c) wissenschaftlich-technische Aufgaben zur Entwicklung und Einführung von Systemunterlagen für neuartige Lösungen der elektronischen Informationsverarbeitung.

(2) Arbeiten ohne wesentlichen Forschungs- und Entwicklungsanteil mit einer Entwicklungsdauer bis zu insgesamt 3 Monaten (z. B. Veränderungen an vorhandenen Erzeugnissen zur Produktpflege und Qualitätssicherung) und die Entwicklung von Rationalisierungsmitteln für den eigenen Betrieb, die nicht für den Verkauf bzw. eine Lizenzvergabe vorgesehen sind, sind keine Aufgaben der Forschung und Entwicklung im Sinne dieser Verordnung. Für diese Aufgaben ist

durch den zuständigen Leiter ein Entwicklungsauftrag zu erteilen. Mit ihm sind Entwicklungsziel, -dauer und der maximal einzusetzende Aufwand für die Entwicklung festzulegen.

Zu § 4 Absätze 1 und Z der Verordnung:

§ 2

Pflichtenhefte der Forschung

Für die Aufgaben der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a sind mit den Pflichtenheften volkswirtschaftliche Orientierungen vorzugeben, mit denen die ökonomischen Rahmenbedingungen für die zu erreichenden Ziele, für die Nutzung der Ergebnisse einschließlich des Forschungsaufwandes sowie erforderliche weiterzuführende Arbeiten beim Nutzer festgelegt werden.

Zu § 4 Abs. 3 der Verordnung:

§ 3

ökonomische Gesamtrechnung

(1) Zur Beurteilung der ökonomischen Zielstellungen des Pflichtenheftes und als Leitungsinstrument des Generaldirektors des Kombinates (nachfolgend Generaldirektor genannt) zur Sicherung der erforderlichen Maßnahmen für die Überleitung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in die Produktion sowie ihre umfassende volkswirtschaftliche Verwertung ist für jede wissenschaftlich-technische Aufgabe gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben b und c eine ökonomische Gesamtrechnung auszuarbeiten. Die ökonomische Gesamtrechnung ist in den Eröffnungs- und Abschlußverteidigungen vorzulegen.

(2) Für die Ausarbeitung und Anwendung der ökonomischen Gesamtrechnung gelten die entsprechenden Rechtsvorschriften.¹

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 23. November 1983 über die ökonomische Gesamtrechnung für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und die Jahresabschlußrechnung Wissenschaft und Technik (GBl. I Nr. 36 S. 395).